

Löschung von Aufnahmen von Bodycams widersprechen können. So können sie bei Bedarf die Situation nachträglich bewerten.

Im Nachgang einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ende 2018 tragen wir schließlich dem Zitiergebot Rechnung und benennen nun das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 des Grundgesetzes ausdrücklich im Polizeigesetz.

Es ist ein sehr ausgewogenes Paket. Wenn ich das richtig sehe, gibt es einen Punkt, über den man streitet. Wenn man sich den Text genau anschaut, gibt es auch diesbezüglich keinen Grund, sich zu streiten. Ich habe nicht verstanden, warum die Polizeigewerkschaft da kritisch ist; denn der Text ist eindeutig.

Ich hätte mir also gewünscht, im Parlament hätten mehr mitgemacht, aber nun muss es eben mit knapper Mehrheit beschlossen werden. – Herzlichen Dank für die Unterstützung und die Beratung.

(Beifall von der CDU, der FDP und Herbert Strotebeck [AfD])

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Minister Reul. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor, sodass wir am Schluss der Aussprache sind.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/8120, den Gesetzentwurf Drucksache 17/7549 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Ich lasse somit über die Beschlussempfehlung 17/8120 und nicht über den Gesetzentwurf abstimmen. Ich frage, wer der Beschlussempfehlung folgen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP sowie der Fraktion der AfD und der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Nein-Stimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf 17/7549 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet** wurde.

Wir kommen zu:

#### **10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausföhrung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7718

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Integrationsausschusses  
Drucksache 17/7964

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden. (Siehe Anlage 4)

Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Integrationsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/7964, den Gesetzentwurf Drucksache 17/7718 unverändert anzunehmen. Daher lasse ich über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich frage, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der AfD und der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/7718 angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit bei:

#### **11 Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/5587

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 17/8121

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 5)

So können wir direkt zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/8121, den Gesetzentwurf Drucksache 17/5587 in der Fassung der Beschlüsse anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf.

Ich frage, wer der Beschlussempfehlung folgen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der AfD und der fraktionslose Abgeordnete Langguth. Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Es sind keine ersichtlich. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5587 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses Drucksache 17/8121 angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.



#### Anlage 4

##### **TOP 10 „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden**

##### **Heike Wermer (CDU):**

*Das vorliegende Änderungsgesetz ergibt sich aus verschiedenen Anpassungen im Sozial- und Asylbewerberleistungsgesetz. Deshalb ist es nur folgerichtig und vor allem notwendig, nun auch das entsprechende Ausführungsgesetz anzupassen.*

*Denn das Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes wird durch die Bundesländer ausgeführt. Und das macht ein Ausführungsgesetz des Landes nötig. Sobald bundesrechtliche Änderungen vorgenommen werden, muss auch das entsprechende Ausführungsgesetz rechtlich angepasst werden. Dies wurde mit dem vorgelegten Änderungsgesetz vom MKFFI vorgenommen.*

*Bereits beim vorletzten Plenum hat Minister Dr. Stamp die Einzelheiten näher beleuchtet; auch im Integrationsausschuss zeigte sich die Sinnhaftigkeit einer Änderung. Deshalb hat der Integrationsausschuss in seiner vorletzten Sitzung über die Änderungen abgestimmt und diese einhellig beschlossen. Unserer Ansicht nach spricht nichts gegen den Gesetzentwurf.*

*Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz wurden rechtliche Notwendigkeiten ausgestaltet, um unter anderem den bundesrechtlichen Anpassungen gerecht zu werden, die zum Jahresbeginn 2020 greifen.*

*Dies betrifft beispielsweise die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Regelungen der Sozialgesetzbücher IX und XII sowie beim Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG.*

*Daneben wurde auch das Verfahren in den Landeseinrichtungen angepasst:*

*Der Gesetzentwurf sieht eine landeseinheitliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen bei den Leistungsempfängern vor. Es stehen nicht nur Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Landeseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen. Denn nunmehr fallen ebenfalls alle weiteren in §1 AsylbLG genannten Leistungsberechtigten in diese Zuständigkeit. Somit werden landeseinheitliche Standards in den Landeseinrichtungen geschaffen.*

*Im Integrationsausschuss wurde das Verfahren als unkritisch bewertet, alle Fraktionen stimmten*

*für das Änderungsgesetz und eine Beschlussempfehlung. Die CDU-Fraktion wird dem Gesetz selbstverständlich auch im Plenum zustimmen.*

##### **Ellen Stock (SPD):**

*Das Asylbewerberleistungsgesetz steht seit Jahren immer wieder in der Kritik. Interessant ist dabei, dass es von verschiedenen Seiten aus verschiedenen Gründen angegriffen wird.*

*In den Augen der Wohlfahrtsverbände und der NGOs bedeutet das Gesetz eine Diskriminierung. Sie beklagen die zu niedrigen Regelsätze, die eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, mangelnde medizinische Versorgung und vieles mehr. Einige dieser Kritikpunkte sehe ich durchaus als berechtigt an.*

*Aus der Sicht von Asylgegnern und Rechtspopulisten ist das Gesetz weitaus zu großzügig mit der Erbringung von Geldleistungen und angeblichen Annehmlichkeiten. Oft wurde behauptet, es ziehe Asylbewerber nahezu an.*

*Ich stimme dem nicht zu, und ich bin der Ansicht, dass wir uns von Populisten nicht treiben lassen dürfen.*

*Unabhängig davon, was es an dem Gesetz zu kritisieren gibt, können wir doch feststellen, dass wir im europäischen Vergleich ein gut funktionierendes und ausreichend strenges Asylbewerberleistungsgesetz vorzuweisen haben.*

*Bei uns funktionieren die staatlichen Stellen zuverlässig, wie sie es sollen. Auch jetzt, wenn es um die kleinen Änderungen zur Ausführung auf Landesebene geht, können wir uns darauf verlassen, dass alles sorgfältig durchgeführt wird.*

*Ich bin hier mit den kommunalen Spitzenverbänden einer Meinung. Sie verdeutlichen in ihrer Stellungnahme, dass die Absicht, eine Zuständigkeit für Analogleistungen festzulegen, die der Aufgabenwahrnehmung bei einer unmittelbaren Anwendung des SGB XII und SGB IX entspricht, zweckmäßig sei. Es sei systeminhärent, die Festlegung der Zuständigkeiten nach dem AG SGB IX und dem AG SGB XII auch auf Leistungsberechtigte in Landeseinrichtungen anzuwenden.*

*Und deshalb bedanke ich mich hier – so kurz vor Weihnachten – unabhängig von eventuellen politischen Diskrepanzen für die zuverlässige Arbeit in unseren Behörden, die mit dafür sorgen, dass unser Land reibungslos funktioniert und so lebenswert ist.*

*Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.*

##### **Stefan Lenzen (FDP):**

*Wir beraten heute rechtstechnische Änderungen eines Ausführungsgesetzes zu einem Bundesgesetz. Im Zusammenhang mit dem Migrationspaket, das vor einem halben Jahr verabschiedet wurde, erfolgten auch Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.*

*Ein positiver Aspekt ist dabei, dass endlich Förderlücken geschlossen wurden. Dadurch werden für Geduldete und Personen mit Aufenthaltsgestattung die nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten zu gewährenden Analogleistungen gemäß SGB XII nicht mehr durch eine Ausbildung ausgeschlossen. Somit können jetzt aufstockende Leistungen zur Ausbildungsvergütung erfolgen.*

*Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird auch die Anpassung eines Verweises zum individuellen Bargeldbedarf in der Abschiebungshaft im Ausführungsgesetz des Landes erforderlich. Dieser wird im Bundesgesetz jetzt in einem neuen Paragraphen definiert. Zudem muss mit der leistungsrechtlichen Einführung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen zum 01. Januar 2020 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Landschaftsverbände auch ein Verweis auf das SGB IX und die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes aufgenommen werden.*

*Weiterhin erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen für die Personen, die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Bei diesen soll nicht nur für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, sondern für alle Fallgruppen grundsätzlich auf die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgestellt werden.*

*Es handelt sich insgesamt um redaktionelle Änderungen ohne Auswirkungen auf die tatsächlich bestehenden Zuständigkeiten. So hat auch im Ausschuss keine inhaltliche Diskussion stattgefunden. Vielmehr wurde der Gesetzentwurf im Ausschuss einstimmig angenommen. Unsere Fraktion wird deshalb auch heute zustimmen.*

**Berivan Aymaz (GRÜNE):**

*Das vorliegende Gesetz ist lediglich eine Anpassung an die bundesgesetzlichen Regelungen.*

*Grundsätzlich sind wir Grüne gegen das Sonder-system Asylbewerberleistungsgesetz.*

*Das Existenzminimum wird in ein Zweiklassensystem geteilt und Geflüchtete in ein Sonder-system geschoben.*

*Die Ausweitung von 15 auf 18 Monate Leistungsbezug aus diesem Sondersystem verschärft nur noch die Situation der Menschen.*

*Diese Grundsatzdebatte werden wir an anderer Stelle führen und uns weiterhin für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes stark-machen.*

*Der Anpassung an die bundesgesetzliche Rege-lung werden wir uns heute aber nicht verschlie-ßen.*

**Gabriele Walger-Demolsky (AfD):**

*Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Rege-lung erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für alle in den Aufnahmeein-richtungen des Landes untergebrachten Lei-stungsberechtigten nach dem Asylbewerberlei-stungsgesetz.*

*Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Einrichtung liegt. Die Ausdehnung der Zuständig-keit auf alle Gruppen gemäß §1 Abs. 1 Asylbewer-berleistungsgesetz erscheint uns sinnvoll. Zu die-ser Gruppe gehören neben Asylbewerben u.a. auch Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen.*

*Auch gegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände um Eingliederungshilfen, die ab dem Jahr 2020 aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX verlagert wer-den, ist vonseiten der AfD nichts einzuwenden.*

*Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spit-zenverbände in NRW kommt in ihrer Stellung-nahme ebenfalls zu einer uneingeschränkten Zu-stimmung.*

*Da bei dem hier vorliegenden Gesetzentwurf scheinbar zwischen allen Fraktionen in diesem Haus Einigkeit besteht, kann ich mich kurz fassen. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.*

**Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:**

*Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist in den Ausschüssen des Landtags erfreulicherweise sehr zügig beraten worden. Änderungsanträge wurden nicht beschlossen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfa-len für die Durchführung des Asylbewerberlei-stungsgesetzes.*

*Wir passen das Ausführungsgesetz zum Asylbe-werberleistungsgesetz in einigen Punkten an die Entwicklung an:*

*Erstens: Wir stellen klar, dass die Bezirksregierun-gen für alle Leistungsberechtigten zuständig sind,*

*die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Bislang sind im Gesetz ausdrücklich Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Leistungsberechtigte genannt.*

*In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes können weitere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz untergebracht sein, die nicht oder nicht mehr Asylbewerber sind: zum Beispiel vollziehbar Ausreisepflichtige oder Folgeantragstellerinnen und Folgeantragsteller. Für alle Leistungsberechtigten in den Landeseinrichtungen soll einheitlich die jeweilige Bezirksregierung die zuständige Behörde sein.*

*Zweitens passen wir eine Zuständigkeitsregelung der Landschaftsverbände an geändertes Bundesrecht an. Die Regelung betrifft Leistungsempfänger im sogenannten Analogleistungsbezug. Das sind Leistungsberechtigte, die seit 18 Monaten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für diese gilt dann das Zwölfte Sozialgesetzbuch analog.*

*Unser Ausführungsgesetz legt in diesen Fällen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Aufgaben fest, für die sie auch bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII zuständig sind. Diese Regelung muss an eine zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Änderung des Bundesrechts angepasst werden.*

*Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz – werden die bislang im SGB XII enthaltenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 1. Januar 2020 in das Neunte Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – überführt. Diese bundesgesetzliche Änderung muss im Ausführungsgesetz systemkonform umgesetzt werden.*

*Die kommunalen Spitzenverbände und auch die Landschaftsverbände haben im Rahmen der Anhörung keine Bedenken zu dieser Anpassung mitgeteilt.*

*Die kommunalen Spitzenverbände haben angeregt, zu beobachten, wie sich die Fallzahlen der von der Regelung betroffenen Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entwickeln. Diesen Wunsch greifen wir selbstverständlich gerne auf.*

*Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.*

